

Besondere Vertragsbedingungen für Verpackungsdienstleistungen (VPD)

(Stand 09/2018)



MARBACH

Geltungsbereich

Die Bedingungen der nachfolgenden Abschnitte gelten als Ergänzung und speziellere Sonderregelung zu den AGB MARBACH für alle beschriebenen Dienst- und Werkleistungen, welche nicht bloße Nebenpflichten eines Kaufvertrages darstellen. Sind die in Abschnitt 1 bis 5 beschriebenen Leistungen wesentlicher Vertragsinhalt finden die AGB MARBACH

Abchnitt 3 Schutzpflichten: Zeichnungen, Urkunden, Modelle, Muster
Abchnitt 12 Schutzrechte Dritter, Geheimhaltung

keine Anwendung. Diese werden durch nachfolgende Sonderregelungen ersetzt. Die übrigen Abschnitte gelten sinngemäß für die Lieferung vereinbarter Leistungsergebnisse im Falle eines Werkvertrages. Für reine Dienstleistungen gelten die Klauseln der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, die eine Lieferung (Kaufvertrag) oder einen Leistungserfolg (Werkvertrag) voraussetzen.

Abschnitt 1: Allgemeine Sonderbedingungen für Verpackungsdienstleistungen

1. Leistungspflichten, Subunternehmer, Fremdleistungen

- (1) Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich aufgeführt oder in einem mit uns abgestimmten Pflichtenheft enthalten sind. Insbesondere persönliche Präsentationen der Zwischenergebnisse oder Arbeitsergebnisse oder die Teilnahme an Terminen des Kunden einschließlich eines Termins zur Prüfung oder Abnahme sind ohne Vereinbarung nicht geschuldet. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Besprechungen werden mit den vereinbarten Stundensätzen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 2 Absatz (2) pro Person und Stunde berechnet. Ist ein Stundenhonorar nicht vereinbart, gilt Absatz (7) entsprechend.
- (2) Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge (z.B. Optimierungs- oder Werbeerfolg).
- (3) Sind Beratungs- oder Kreativdienstleistungen auf Stundenhonorarbasis geschuldet, ist die Dienstleistung Hauptleistungspflicht, auch wenn im Zuge der Dienstleistung konkrete Arbeitsergebnisse erarbeitet werden.
- (4) Konkret definierte Auftragsergebnisse (z.B. das Entwerfen und Erstellen einer Layoutgestaltung für die Kundenverpackung, das Fertigen von CAD-Verpackungskonstruktionen, Plottermustern, Musterstanzformpaketen, etc.) verstehen wir als Werkleistungen auch dann, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit im Einzelfall auf der Kreativleistung liegt.
- (5) Die Lieferung von Mustern oder Kleinserien unterliegt kaufrechtlichen Vorschriften (Kaufvertrag oder Werkliefervertrag).
- (6) In den Leistungspositionen unserer Angebote und Auftragsbestätigungen geben wir an, welcher Vertragstyp dieser VVB (VPD) zugrunde liegt.
- (7) Zur Durchführung eines jeden Dienst-, Werk- oder Kaufvertrages dürfen wir uns Dritter (insbesondere Subunternehmer und/oder freier Mitarbeiter) bedienen. Von uns beauftragte Subunternehmer sind unsere Erfüllungsgehilfen.
- (8) In allen Fällen einer nicht von uns zu vertretenden nachträglichen Änderung des Leistungsinhalts oder Leistungsumfanges haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen und des ursprünglich vereinbarten Preises zu verlangen, wenn kein Stundenhonorar vereinbart ist. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotzdem die Ausführung der geänderten Leistung oder Lieferung, sind wir berechtigt, die von uns angebotene Änderungsvergütung auf der Grundlage der von uns angebotenen Bedingungen abzurechnen. Soweit ein konkretes Preisangebot nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen. Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt unser zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger allgemeiner Stundensatz zur Abrechnung.

2. Vergütung, Preise und Auslagen

- (1) Die vereinbarte Vergütung oder der Kaufpreis ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung (Abschnitt 4 (1) AGB MARBACH).
- (2) Honorardienstleistungen werden mit dem angebotenen oder bestätigten Stundensatz abgerechnet. Abgerechnet wird für jede angefangenen 8 Minuten. Das Honorar ist fällig nach Rechnungslegung. Ist bei Auftragserteilung ein Zeit- oder Kostenrahmen veranschlagt, weisen wir den Kunden darauf hin, wenn mit einer Überschreitung des Rahmens von mehr als 10% gerechnet werden muss. Ist kein abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, sind wir berechtigt, jeweils zum Monatsende eine Rechnung für die im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen zu legen. Sind im Abrechnungszeitraum lediglich geringfügige Ansprüche von uns erfasst (bis max. 2 Stunden/Abrechnungszeitraum) kann die Abrechnung bis maximal zum Ende des Kalenderjahres der abzurechnenden Leistung aufgeschoben werden, solange der Kunde nicht widerspricht. Die von uns abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung nebst Zeiterfassung widerspricht. Einwendungen gegen die Zeiterfassung sind innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) in Schrift- oder Textform vorzutragen.
- (3) Werkleistungen werden mit der vereinbarten Pauschalvergütung für die erbrachten Leistungen abgerechnet. Die angegebenen Preise verstehen sich netto ohne Auslagen und Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, 50% der Vergütung als Vorschuss oder Anzahlung zu verlangen. Für fertiggestellte Teilleistungen sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, bezahlte Vorschüsse oder Anzahlungen werden angerechnet. Unsere Vergütung ist nach Fertigstellung und Abgabe/Übergabe der Leistungen und Rechnungslegung sofort ohne Abzug fällig. Ist eine Abnahme vereinbart, tritt die Fälligkeit der Vergütung nach gesetzlicher Regelung (§ 640 BGB) ein.
- (4) Auslagen für notwendige Nebenkosten sind vom Kunden auf Nachweis zu erstatten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Auf die bereits bei Auftragserteilung erkennbaren nicht in unserer Leistung enthaltenen Nebenkosten weisen wir in unserem Angebot hin.
- (5) Abschnitt 4 Absatz (6) und (7) AGB MARBACH regelt die Mehrvergütung bei nachträglichen Leistungsänderungen. Die Preispassungsregeln gelten entsprechend, wenn sich die vereinbarte Leistung auf Wunsch oder Weisung des Kunden nachträglich verändert und wir dieser Änderung zustimmen oder die Weisung befolgen. Die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen bedarf unserer Zustimmung, die auch konkludent durch Ausführung der zusätzlichen Leistung erklärt werden kann.
- (6) Werden bei nachträglichen Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen Auslagen für Nebenkosten oder Reisekosten erforderlich, sind diese nach Absatz (4) und (7) vom Kunden auf Nachweis zu erstatten oder zu übernehmen.
- (7) Für Reisen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, stellen wir die entstandenen Reise-, Fahrtkosten und Spesen in Rechnung. Erstattet wird bei Flugreisen das bezahlte Beförderungsentgelt inkl. aller Nebenkosten ohne Mehrwertsteuer. Bei Bahnreisen wird das Entgelt für die Beförderung inkl. Nebenkosten für Sitzplatzreservierung ohne Mehrwertsteuer berechnet. Für die Reise mit dem PKW werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit der zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen Kilometerpauschale von MARBACH zuzüglich Mehrwertsteuer, sowie Auslagen für Maut, Fahrttransport, Parkgarage oder Parkplatz ohne Mehrwertsteuer berechnet. Ist ein Stundensatz für Reisezeiten nicht vereinbart, kommt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige allgemeine Stundensatz von MARBACH zur Abrechnung, es sei denn, die Reisezeit kann als Arbeitszeit im Sinne der Vergütungsvereinbarung verwendet und abgerechnet werden. Bei mehrtägigen Reisen hat der Kunde die Kosten für angemessene Unterkunft zu erstatten oder zu übernehmen. Die angemessene Unterbringung entspricht dem 3 Sterne-Standard des deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes. Ist ein Tagessatz für Spesen nicht vereinbart, werden die Spesen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Spesensatz von MARBACH abhängig vom Einsatzort abgerechnet.

3. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, Lizenzgebühren, Urhebervermerk, Referenzen

- (1) Sämtliche von uns und unseren Erfüllungsgehilfen angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG, und

zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden. Sämtliche Leistungen dürfen deshalb nicht ohne unsere Zustimmung verwertet, genutzt oder bearbeitet oder geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen von Entwürfen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepten, Ideen etc. ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Unterlassung und Zahlung einer Entschädigung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie verpflichtet. Erfolgt die Zuwiderhandlung ohne Hinweis auf unser Urheberrecht, wird die Entschädigung in doppelter Höhe zur Zahlung fällig. Das Bestimmungsrecht für die Höhe der Entschädigung im Einzelfall liegt bei uns. Unsere Entscheidung ist gerichtlich überprüfbar.

- (2) Gewerbliche Schutzrechte (insbes. Designrechte) stehen dem Vertragspartner zu, dessen Kreativleistung für die Eigenart und Neuheit im Sinne des § 2 Abs. 1 DesignG gesorgt hat. Im Zweifel ist die Partei berechtigt, die den Entwerfer angestellt oder beauftragt hat.
- (3) Die Rechteübertragung und Nutzungslizenz an unseren Werken gemäß § 37 UrhG erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht ausschließlich und nur zu dem vereinbarten oder dem Auftrag zugrunde liegenden Produktverpackungszweck. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Übertragung von weiteren Arbeitsergebnissen (Textinhalten, Designs, Rohdateien, Demonstrationsversionen, Entwürfen, sonstigen Vorstufen und Zwischenergebnissen) besteht nicht. Die einfache Nutzungslizenz für den vereinbarten Zweck der Verpackungsproduktion mit den entwickelten, geplanten, konstruierten oder optimierten Stanzwerkzeugen ist mit der vereinbarten Lizenzgebühr abgegolten. Bei Lieferung der Muster oder Kleinserien durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist die Lizenzgebühr für deren zweckentsprechende Nutzung mit dem Kaufpreis abgegolten.
- (4) Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarungsgemäß abgerechneten Vergütung und Lizenzgebühr oder mit Zahlung der Vergütung und des Kaufpreises an den Kunden über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, lizenzpflichtig und bedürfen unserer vorherigen Zustimmung (Einwilligung).
- (5) Die Einräumung weitergehender Rechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Subunternehmerleistungen und Fremdleistungen müssen bei Bedarf des Kunden mit dem Rechteinhaber entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Rechteübertragung und Lizenz ist gesondert zu vergüten. Ohne Vereinbarung ist der Kunde zur weitergehenden Nutzung und Verwertung nicht berechtigt.
- (6) Wir sind berechtigt, unsere Werke und die für den Kunden hergestellten Werkzeuge, Muster und Verpackungen in Kleinserie angemessen und branchenüblich zu signieren (Urhebervermerk) und den erteilten Auftrag unter Abbildung unserer Werke und der für den Kunden hergestellten Werkzeuge und Verpackungen für Eigenwerbung zu publizieren (Referenzen). Ist dies vom Kunden nicht gewünscht und vor Auftragserteilung mitgeteilt, bieten wir den Verzicht auf Urhebervermerk und Referenzveröffentlichung für jeweils 10% Aufpreis auf die Werkvergütung an.
- (7) Verletzt der Kunde unser Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung des betroffenen Werks zu zahlen.

4. Verantwortung für Kennzeichnung, Optik und Text- und Bildinhalte, Vorschriften, Rechte Dritter

- (1) Druckaufträge übernehmen wir nicht. Sind Druckvorgaben für unsere Lieferungen oder Leistungen Voraussetzung, obliegt die rechtzeitige, mangelfreie Beistellung in ausreichender Anzahl oder Menge dem Kunden.
- (2) Der Kunde trägt selbst die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Produktkennzeichnungspflichten und deren regelkonforme Veröffentlichung auf der Verpackung.
- (3) Nach Freigabe des Masters ist der Kunde sowohl für die Inhalte des Entwurfs (Texte, Abbildungen etc.) als auch für die optische Gestaltung (Farbe, Design, Form) der Verpackung verantwortlich.
- (4) Der Kunde trägt selbst die Verantwortung für von ihm gelieferte Textinhalte und Fehler. Die Redaktion und Textkorrektur sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Werden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Fehler oder unerlaubte Inhalte erkannt, dürfen wir Korrekturen vornehmen. Wir empfehlen allen Kunden eine professionelle Redaktion und ein professionelles Lektorat zu beauftragen.
- (5) Die Abbildung erkennbarer Personen auf Medien jeglicher Art setzt generell voraus, dass der Kunde die Zustimmung der abgebildeten Person eingeholt hat (§ 22 KUG) und strikt darauf achtet, dass keine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) geschieht.
- (6) Die Verwertung von Abbildungen von Sachen und Grundstücken Dritter zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken, bedarf im Regelfall der Einwilligung aller Berechtigten (Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigte und ggf. Panoramaberechtigte). Die Verwertung von Abbildungen von urheberrechtlich geschützten Bauwerken zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken, bedarf der Einwilligung der Urheber (planende Architekten). Gesetzliche Grenzen (§ 201a StGB; Keine Aufnahme höchstpersönlicher Lebensbereiche) sind bei der Aufnahme zwingend zu berücksichtigen.
- (7) Die Verwertung von Abbildungen von Namen, Firmen, Marken und Designs zu gewerblichen Zwecken, insbesondere die Veröffentlichung zu Werbezwecken, bedarf der Einwilligung der Inhaber und Nutzungsberechtigten.
- (8) Die Abbildung von Erfindungen oder neu entwickelter Verfahren vor Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters kann schädliche Rechtswirkungen haben. Stellt der Kunde entsprechende Daten zur Verfügung, trägt er selbst die Verantwortung für etwa eintretende Rechtsnachteile. Für die Abbildung fremder Erfindungen oder Entwicklungen ist die Einwilligung des Erfinders und ggf. der Verwertungs- und Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (9) Werden wir aufgrund der vom Kunden vorgegebenen oder zur Verfügung gestellten Inhalte wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Rechtsordnung oder wegen eines Verstoßes gegen Rechte Dritter in Anspruch genommen, hat uns der Kunde aus allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle erforderlichen Rechtsverteidigungs- und Verfahrenskosten, sowie Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- oder Strafgebühren und alle sonstigen auf dem Verstoß beruhenden Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechtsverteidigung aufzunehmen.

5. Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Bearbeitung und Erfüllung unserer Verträge mit den Kunden verarbeiten und einsetzen.
- (2) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Kundendaten (z.B. zur Herstellung personalisierter Verpackungen) trägt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BDSG und der EU-Datenschutzgrundverordnung und die legale Datenherkunft.
- (3) Alle Weisungen des Kunden und dessen Datenschutzbeauftragten werden wir auf Kosten und Risiko des Kunden umsetzen. Bei offensichtlichen Datenschutzverstößen des Kunden oder rechtswidrigen Weisungen steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Abstellung des gesetzeswidrigen Umgangs mit personenbezogenen Daten zu.
- (4) Personenbezogene Daten löschen wir unmittelbar nach Abschluss der Vertragserfüllung.
- (5) Die wechselseitig übernommenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und ausgetauschten Informationen dürfen von beiden Parteien ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder allgemein bekannt sind. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind Personen/Unternehmen, die nicht vereinbarungsgemäß an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages mitwirken.
- (6) Die uns vom Kunden überlassenen Datenvorlagen (z.B. Adresslisten, Fotos, CDs, Muster etc.) verarbeiten wir unter der Voraussetzung, dass der Kunde zu deren Weitergabe an uns unter den Bedingungen der Absätze (1) bis (4) berechtigt ist und die Nutzungsrechte und Erlaubnisse zur vertraglich vereinbarten Nutzung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 4 Absatz 2 des Vertrags überlassen. Unterlagen werden dem Kunden nach Projektende auf Wunsch zugesandt.
- (7) Subunternehmer sind entsprechend zu Geheimhaltung und Datenschutz zu verpflichten.

Besondere Vertragsbedingungen für Verpackungsdienstleistungen (VPD)

(Stand 09/2018)



MARBACH

6. Kündigung, Rücktritt

- (1) Ist ein Dienstvertrag oder ein Auftragsverhältnis zur Geschäftsbesorgung vereinbart, ist der Kunde jederzeit zur Kündigung berechtigt. Wir berechnen die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen und verauslagten Kosten.
- (2) Ist ein Werkvertrag über Kreativleistungen vereinbart, entfällt mit der Kündigung das Recht des Kunden unsere bis zur Kündigung erbrachten Arbeitsergebnisse zu verwerten und zu nutzen. Wir berechnen die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und bis zum Zugang der Kündigung verauslagte Kosten. Die Lizenzgebühren entfallen.
- (3) Ein Werkliefer- oder Kaufvertrag kann nicht gekündigt oder storniert werden. Im Falle einer vereinbarten Vertragsaufhebung vor Herstellung des Kaufgegenstandes berechnen wir pauschal 30% des Gesamtkaufpreises des nicht erfüllten Vertrages. Nach der Herstellung ist eine Vertragsaufhebung ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Werkliefer- oder Kaufvertrag abhängig vom Arbeitsergebnis eines Werkvertrages über Kreativleistungen und ist der Kunde trotz Vorlage der vereinbarten Anzahl von Entwürfen oder Fertigstellung des Werks nicht mit dem Ergebnis zufrieden oder wird der zugrunde liegende Werkvertrag vor Fertigstellung gekündigt, kann der Kunde entscheiden, ob er aus dem Werkliefer- oder Kaufvertrag zurücktreten oder die Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung nach unseren Vorgaben selbst schaffen will. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, berechnen wir pauschal 30% des Gesamtkaufpreises des nicht erfüllten Vertrages. Mit Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt das Recht des Kunden unsere bis zur Kündigung erbrachten Arbeitsergebnisse zu verwerten und zu nutzen.

Abschnitt 2: Verpackungsoptimierung

1. Geschäftsbesorgung und Dienstvertrag, Mitwirkung und Leistungsstörungen

- (1) Leistungen zur Verpackungsoptimierung erbringen wir auf der Grundlage unserer Erfahrungen und Kenntnisse in der Stanzformtechnik. Für die Ziele des Kunden (Produktivitätssteigerung) können wir nicht garantieren. Ferner können wir Einflüsse aus anderen Quellen (Kleben, Auflichten, Befüllen, Transport, etc.) nicht ausschließen und verantworten. Wir verstehen unsere Optimierungslösung daher als Geschäftsbesorgung und Dienstvertrag. Ein konkreter Erfolg ist nicht geschuldet, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Die Geschäftsbesorgung und Dienstleistung erbringen wir nach Vorgabe und Weisung des Kunden. Erforderliche Mitwirkung fördern wir an und berichten unaufgefordert über Stand und Ergebnis unserer Tätigkeit für den Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber und Dienstherr jederzeit zur Auskunft berechtigt und kann das Auftrags- oder Dienstverhältnis jederzeit durch Kündigung beenden.
- (3) Die CAD-Daten des Kunden sind Grundlage für Optimierungsdienstleistungen. Wir überprüfen und optimieren die Einzelzeichnungen und Layouts (Anordnungen der Einzelnetzen auf dem Druckbogen) und stellen die geänderten Daten wieder zur Verfügung des Kunden.
- (4) Sind Ergebnisse der Geschäftsbesorgung oder Dienstleistungen Voraussetzung für die Leistungsbringung eines Werkvertrages (z.B. Neuentwicklung oder Neukonstruktion, Erstellung von Plottermustern, etc.) oder Kaufvertrages für die Lieferung von Mustern oder Verpackungen in Kleinserie für Testläufe, hat der Kunde nach Kündigung gemäß Absatz (2) die Voraussetzungen selbst zu schaffen. Die rechtzeitige Schaffung der Voraussetzungen ist dann seine Obliegenheit, die unverzügliche Ersatzbeschaffung seine Mitwirkungspflicht.

Abschnitt 3: Freie Verpackungsentwicklung

1. Werkvertrag mit Kreativleistungen, Mitwirkung und Leistungsstörungen

- (1) Bei der Erbringung von Werkleistungen mit kreativem Erfolg verarbeiten wir die Vorstellungen und Wünsche des Kunden im freien kreativen Ermessen unserer beauftragten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Erforderliche Vorentscheidungen zur Konkretisierung der Vorstellungen und Wünsche des Kunden fordern wir an und berichten unaufgefordert über Stand und Zwischenergebnisse unserer Tätigkeit für den Kunden. Geschuldet ist die Abgabe der vereinbarten Anzahl an Entwürfen für eine Auswahlentscheidung des Kunden.
- (2) Sind zwei oder mehr Entwürfe vereinbart, hat der Kunde das Recht einen Entwurf zur weiteren Bearbeitung auszuwählen. Seine Vorstellungen und Wünsche zur weiteren Bearbeitung verarbeiten wir zum fertiggestellten Werk im Sinne des Werkvertrages. Ist nur ein Entwurf vereinbart gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Verwirft der Kunde alle vorliegenden Entwürfe, entscheidet er, ob der Werkvertrag gekündigt werden soll oder auf seine Kosten ein oder mehrere weitere Entwürfe erarbeitet und abgegeben werden sollen.
- (4) Für die Dauer der Erarbeitung weiterer Entwürfe gemäß Absatz (5) wird die Leistungszeit gemäß Abschnitt 6 Absatz (4) AGB MARBACH verlängert. Entsprechendes gilt für durch verzögerte Auswahlentscheidungen des Kunden entstehende Wartezeiten.
- (5) Das fertiggestellte Werk ist vom Kunden vor Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung freizugeben. Die Freigabe ist gleichzeitig die Billigung des Werks durch den Kunden als vertragsgerechte Werkleistung (Abnahme).
- (6) Der Kunde hat die Werkleistung unverzüglich zu prüfen, Beanstandungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich oder in Textform bei uns anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt die Werkleistung als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geht auf den Kunden über.
- (7) Weitere Überarbeitungen der Werkleistung setzen entweder eine berechtigte Beanstandung des Kunden oder einen zusätzlichen Auftrag für eine neuerliche Überarbeitung der erbrachten Werkleistung voraus.
- (8) Für die Dauer der Überarbeitung auf zusätzlichen Auftrag des Kunden wird die Leistungszeit gemäß Abschnitt 6 Absatz (4) AGB MARBACH verlängert.
- (9) Ist die Werkleistung Voraussetzung für die Herstellung und/oder Lieferung von Mustern oder Verpackungen in Kleinserie, hat der Kunde nach Kündigung des Werkvertrages die Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung nach unseren Vorgaben selbst zu schaffen. Die rechtzeitige Schaffung der Voraussetzungen ist dann seine Obliegenheit, die unverzügliche Ersatzbeschaffung seine Mitwirkungspflicht.
- (10) Für Mängel, oder Schäden, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden beruhen, gilt Abschnitt 14 (7) der AGB MARBACH.
- (11) Für Verzögerungen finden Abschnitt 6 (2) und (4) der AGB MARBACH Anwendung.
- (12) Mehraufwendungen trägt der Kunde gemäß Abschnitt 4 (7) der AGB MARBACH.

Abschnitt 4: Lieferung von CAD-Verpackungsdaten (Konstruktion nach Kundenmuster)

1. Werkvertrag ohne Kreativleistungen, Mitwirkung und Leistungsstörungen

- (1) Bei der Erbringung von Werkleistungen ohne kreativen Erfolg verarbeiten wir ausschließlich die Vorgaben, physischen Muster und Weisungen des Kunden ohne Ermessensspielraum unserer beauftragten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Zur Prüfung der Rechte des Kunden sind wir nicht verpflichtet. Für Rechtsmängel übernehmen wir keine Haftung. Erforderliche Mitwirkungshandlungen und Entscheidungen des Kunden fordern wir an und berichten unaufgefordert über Stand und Zwischenergebnisse unserer Tätigkeit für den Kunden. Geschuldet ist die Übergabe der CAD-Konstruktionsdaten im vereinbarten Datenformat.
- (2) Das fertiggestellte Werk ist vom Kunden vor Weiterverarbeitung freizugeben. Die Freigabe ist gleichzeitig die Billigung des Werks durch den Kunden als vertragsgerechte Werkleistung (Abnahme).
- (3) Der Kunde hat die Werkleistung unverzüglich zu prüfen, Beanstandungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich oder in Textform bei uns anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt die Werkleistung als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geht auf den Kunden über.

- (4) Weitere Überarbeitungen der Werkleistung setzen entweder eine berechtigte Beanstandung des Kunden oder einen zusätzlichen Auftrag für eine neuerliche Überarbeitung der erbrachten Werkleistung voraus.
- (5) Für die Dauer der Überarbeitung auf zusätzlichen Auftrag des Kunden wird die Leistungszeit gemäß Abschnitt 6 Absatz (4) AGB MARBACH verlängert.
- (6) Ist die Werkleistung Voraussetzung für die Herstellung und/oder Lieferung von Mustern oder Verpackungen in Kleinserie, hat der Kunde nach Kündigung des Werkvertrages die Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung nach unseren Vorgaben selbst zu schaffen. Die rechtzeitige Schaffung der Voraussetzungen ist dann seine Obliegenheit, die unverzügliche Ersatzbeschaffung seine Mitwirkungspflicht.
- (7) Für Mängel, oder Schäden, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden beruhen, gilt Abschnitt 14 (7) der AGB MARBACH.
- (8) Für Verzögerungen finden Abschnitt 6 (2) und (4) der AGB MARBACH Anwendung.
- (9) Mehraufwendungen trägt der Kunde gemäß Abschnitt 4 (7) der AGB MARBACH.

Abschnitt 5: Stanzen von Mustern oder Kleinserien

1. Werkliefervertrag und Kaufvertrag für Muster und Kleinserien, Toleranzen, Leistungsstörungen

- (1) Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe, Verarbeitung oder Veröffentlichung der Werkleistung durch den Kunden haften wir nicht für Mängel und Mangelfolgen, es sei denn, die Mängel hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung durch den Kunden nicht entdeckt werden können.
- (2) Massenerlieferungen (ab 100 Stück von identischen Mustern oder Verpackungen in Kleinserie mit einem Stückpreis bis zu 10 €) dürfen Mengenabweichungen von +/- 5 % der Gesamtstückzahl aufweisen.
- (3) Wir sind berechtigt, drei Exemplare zu behalten. Wir sind berechtigt diese Exemplare als Rückstellmuster und zum Zweck der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- (4) Bei allen Produktionsaufträgen für Kleinserien behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von max. 15 % der bestellten Menge vor, wobei Mehr- und Minderlieferungen zu einer Anpassung der Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.
- (5) Bei Massenerlieferungen darf eine Ausschussquote von maximal 5 % enthalten sein.
- (6) Aus produktionstechnischen Gründen (Schrumpf, Schwind, Werkzeugtemperatur, etc.) sind geringfügige Abweichungen von einem Muster, einem Korrekturabzug oder einer Vorlage möglich. Ein von uns hergestelltes Muster definiert die Durchschnittsqualität. Auch überdurchschnittliche Qualität berechtigt den Kunden nicht zur Mängelrüge.
- (7) Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die bei vorheriger genauer Prüfung des Musters vermieden worden wären und der Kunde das fehlerhafte Muster freigegeben hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich 1 Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder ab Eintritt des Annahmeverzugs.
- (8)